

Sitzung: 11.05.2020 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 7

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts

Abstimmung: - Mit 25 : 0 Stimmen -

Die Stadt Mainburg erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Ferienausschuss nach Art. 32 Abs. 4 GO, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorbereitend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse, sowie in Arbeitsgruppen. Außerdem können einzelne Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe. Dauert eine Sitzung der vorgenannten Gremien länger als drei Stunden, so erhöht sich das Sitzungsgeld um weitere 20,- EUR. Eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes von 50,- EUR erhalten auch Stadtratsreferenten, soweit sie bei offiziellen Terminen den ersten Bürgermeister vertreten oder in ihrem Aufgabenbereich zu Besprechungen oder Behördenterminen hinzugezogen bzw. entsandt werden. Die Sprecher der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen erhalten für den ihnen in ihrer Funktion entstehenden Aufwand als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 10,-- € pro Fraktionsmitglied.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,-- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft

ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- € je volle Stunde. Die Ersatzleitungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagesgelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2014 außer Kraft.